



**AGVS | UPSA**

Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Union professionnelle suisse de l'automobile  
Unione professionale svizzera dell'automobile

Wegleitung

Zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung

**Automobildiagnostikerin mit eidg. Fachausweis**  
**Automobildiagnostiker mit eidg. Fachausweis**

vom 20. November 2014

nach modularem System mit Abschlussprüfung

Trägerschaft  
AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz

Prüfungssekretariat  
AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Wölflistrasse 5  
Postfach 64  
3000 Bern 22

Telefon +41 (0) 31 307 15 15  
Telefax +41 (0) 31 307 15 16  
[www.agvs-upsa.ch](http://www.agvs-upsa.ch) / [info@agvs-upsa.ch](mailto:info@agvs-upsa.ch)

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1    ZWECK DER WEGLEITUNG	3
1.2    PRÜFUNGSORGANISATION	3
<b>2. INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES</b>	<b>3</b>
2.1    ADMINSTRATIVES VERFAHREN	3
2.2    GEBÜHREN ZU LASTEN DER KANIDIDIERENDEN	4
<b>3. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN</b>	<b>4</b>
3.1    ABSCHLÜSSE / BERUFSERFAHRUNG	4
<b>4. BESCHREIBUNGEN DER KOMPETENZBEREICHE</b>	<b>4</b>
4.1    KOMPTENZBEREICHSÜBERSICHT	4
4.2    QUALIFIKATIONSPROFIL DER KOMPETENZBEREICHE	5
4.3    HINWEIS ZU DEN AUSBILDUNGSSTÄTTEN	6
<b>5. KOMPENETENZBEREICHSPRÜFUNGEN / KOMPETENZNACHWEIS</b>	<b>6</b>
5.1    ZUGANG ZU DEN KOMPETENZBEREICHSPRÜFUNGEN	6
5.2    ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG	6
5.3    GÜLTIGKEITSDAUER	7
5.4    WIEDERHOLUNG	7
5.5    BESCHWERDE AN DIE QSK	7
<b>6. ABSCHLUSSPRÜFUNG</b>	<b>8</b>
6.1    ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG	8
6.2    BEURTEILUNGSKRITERIEN	8
6.3    BESTEHEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	9
6.4    NOTENWERTE	10
6.5    BESCHWERDE ANS SBFI	10
<b>7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>8. ANHANG</b>	
FICHEN DER KOMPETENZBEREICHE	

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Zweck**

Gestützt auf die Ziffer 2.2.1 Bst. a. A der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Automobildiagnostikerin / Automobildiagnostiker vom 20. November 2014 wurde die Wegleitung von der Qualitätssicherungs-Kommission (QS-Kommission) erlassen.

Sie wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Kenntnis gebracht.

Die Wegleitung wird periodisch von der QS-Kommission überprüft und nach Bedarf angepasst.

Die Wegleitung dient der umfassenden Information der Kandidierenden, indem sie, wo nötig, die Prüfungsordnung kommentiert und ergänzt. Sie richtet sich aber auch an die mit der Durchführung betrauten Institutionen und Gremien.

### **1.2 Prüfungsorganisation**

Die QS-Kommission ist verantwortlich für die Erteilung des Fachausweises, die periodische Überprüfung der Abschlussprüfung und die Inhalte der Kompetenzbereiche sowie die Gleichwertigkeitsprüfung von Teilabschlüssen. Die QS-Kommission entscheidet über die Zulassung bei der geforderten Berufspraxis bei Gleichwertigkeitsprüfung.

Die Prüfungsleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung und leitet die Notensitzung. Überprüft periodisch während der Abschlussprüfung die Tätigkeiten der Prüfungsexpertinnen und -experten.

Die Prüfungsexpertinnen und -experten beurteilen die Leistungen der Kandidierenden gemäss den Vorgaben des Bewertungsschlüssels bei den einzelnen Prüfungsaufgaben.

Das Prüfungssekretariat des AGVS unterstützt die Durchführung und Organisation der Abschlussprüfungen. Unterstützt die Prüfungskommission bei Sekretariatsarbeiten bei der Erstellung und Überarbeitung von den Kompetenzbereichen und Dokumenten. Die Kontaktadresse des Prüfungssekretariats sowie die Ansprechperson finden Sie unter [www.agvs-upsa.ch](http://www.agvs-upsa.ch).

## **2. INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES**

### **2.1 Administratives Vorgehen**

#### **Ausschreibung der Abschlussprüfung**

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Beginn derselben auf der Homepage und im Verbandsorgan publiziert und finden beim AGVS in Mobilcity, Wölflistrasse 5, 3006 Bern Fachrichtung Personenwagen oder bei der Ih Schule 50 in Thun (Fachrichtung Nutzfahrzeuge statt. Die entsprechenden Formulare zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage.

Dem Anmeldeformular sind die entsprechenden Unterlagen beizulegen.

## 2.2 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:

- Zulassungs-/Nachweisüberprüfung, Administrative- und Organisationsarbeiten
- Abschlussprüfung

Die aktuelle Gebührenregelung kann beim Sekretariat bezogen werden.

## 3. Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung

- a) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Automobil-Mechatroniker/-in, Automechaniker/-in, Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in, Baumaschinenmechaniker/-in, Landmaschinenmechaniker/-in, Motorradmechaniker/-in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach der Grundbildung mindestens 2 Praxisjahre nachweist;
  - b) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Automobil-Fachmann/-frau, Automonteur/-in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach der Grundbildung mindestens 5 Praxisjahre nachweist;
  - c) den eidg. Fachausweis als Automobil-Werkstattkoordinator/-in besitzt;
- und
- d) über die notwendigen Abschlüsse der entsprechenden Kompetenzbereiche bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
  - e) den Berufsbildnerausweis besitzt;
  - f) die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln besitzt

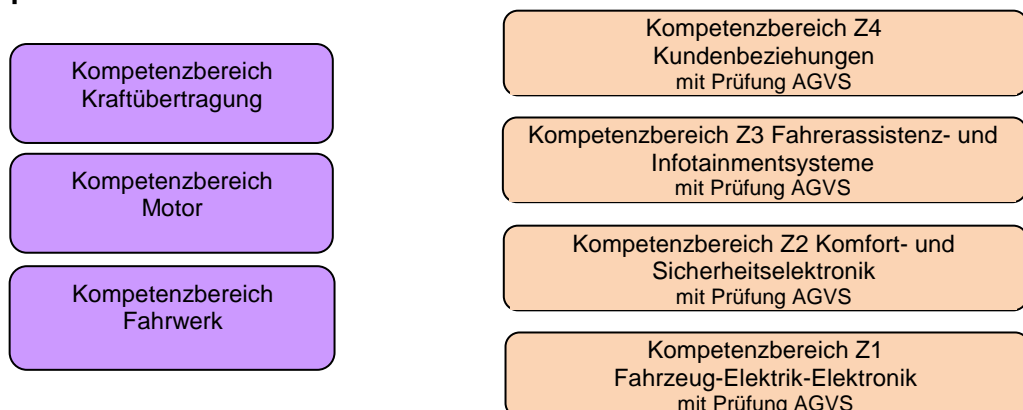
Automobil-Werkstattkoordinatorinnen/-en mit eidg. Fachausweis sind vom Nachweis der Ziffern d, e, f befreit.

Folgende Abschlüsse der Kompetenzbereiche müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Fahrzeug-Elektrik-Elektronik
- Komfort- und Sicherheitselektronik
- Fahrerassistenz- und Infotainmentsysteme
- Kundenbeziehungen

## 4. Beschreibungen der Kompetenzbereiche

### 4.1 Kompetenzbereichsübersicht



## 4.2 Qualifikationsprofil der Kompetenzbereiche

Qualifikationsprofil Automobiliagnostiker/-in Fachrichtung "Personenwagen" (PW) und "Nutzfahrzeuge"(NF)											
Übersicht der Handlungskompetenzen											
		Version 17.11.2013	Bezeichnung der Fachrichtungen: PW = Personenwagen (in Personewagentchnik), NF = Nutzfahrzeuge (in Nutzfahrzeugtechnik)								
Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen									
		1	2	3	4	5	6	7	8		
A	Fahrzeug-Elektronik	Technische Zusammenhänge der Elektrotechnik-Grundlagen erörtern	Technische Zusammenhänge der Elektronikbauteile und -Grundschaltungen erörtern	Diagnosearbeiten an elektronischen Bauteilen und Grundschaltungen nach Herstellerangaben ausführen	Technische Zusammenhänge der Regelungs-, Steuerungs- und Digitaltechnik erörtern	Diagnosearbeiten an Sensoren, Aktoren und Digitaltechnik nach Herstellerangaben ausführen	Technische Zusammenhänge der elektrischen Teilsysteme erörtern	Diagnosearbeiten an elektrischen Teilsystemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an elektrischen Teilsystemen nach Herstellerangaben anordnen		
B	Komfort- und Sicherheitselektronik	Technische Zusammenhänge an Komfortsystemen erörtern	Diagnosearbeiten an Komfortsystemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Komfortsystemen nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge der Sicherheits- und Komfortsysteme erörtern	Diagnosearbeiten an Sicherheits- und Komfortsystemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Sicherheits- und Komfortsystemen nach Herstellerangaben anordnen				
C	Fahrerassistenz- und Infotainmentsysteme	Technische Zusammenhänge von Fahrerassistenzsystemen erörtern	Diagnosearbeiten an Fahrerassistenzsystemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrerassistenzsystemen nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge von Infotainment-Systemen erörtern	Diagnosearbeiten an Infotainment-Systemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Infotainment-Systemen nach Herstellerangaben anordnen				
D	Kundenbeziehungen	Schadenkalkulationen für Servicearbeiten und mechanische Reparaturen erstellen	Kostenvorschläge dem Kunden erklären	Gespräche mit Kunden zu betriebswirtschaftlichen Überlegungen führen	Kundenbeanstandungen zu technischen Symptomen eingrenzen	Anfragen und mündliche Reklamationen von Kunden behandeln					
E	Fahrwerk	PW	Technische Zusammenhänge der Radaufhängung, Federung, Lenkung und der Räder/ Reifen erörtern	Diagnosearbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge der Bremsanlagen und der Fahrsicherheitsysteme erörtern	Diagnosearbeiten an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitsystemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitsystemen nach Herstellerangaben anordnen			
		NF	Technische Zusammenhänge der Radaufhängung, Federung, Lenkung und der Räder/ Reifen erörtern	Diagnosearbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge der Bremsen, Schlupfregelsysteme und der Fahrdynamikregelung erörtern	Diagnosearbeiten an Bremsen, Schlupfregelsystemen und an der Fahrdynamikregelung nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Bremsen, Schlupfregelsystemen und an der Fahrdynamikregelung nach Herstellerangaben anordnen			
F	Motor	PW	Technische Zusammenhänge an 4-Takt Otto- und Dieselmotoren erörtern	Diagnosearbeiten an 4-Takt Otto- und Dieselmotoren nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an 4-Takt Otto- und Dieselmotoren nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge am Motormanagement von 4-Takt Otto- und Dieselmotoren erörtern	Diagnosearbeiten am Motormanagement von 4-Takt Otto- und Dieselmotoren nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten am Motormanagement von 4-Takt Otto- und Dieselmotoren nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge an Hybrid- und Alternativantrieben erörtern		
		NF	Technische Zusammenhänge an 4-Takt Dieselmotoren erörtern	Diagnosearbeiten an 4-Takt Dieselmotoren nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an 4-Takt Dieselmotoren nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge an Hybrid- und Alternativantrieben erörtern	Diagnosearbeiten an CNG-Motoren nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an CNG-Motoren nach Herstellerangaben anordnen			
G	Kraftübertragung	PW	Technische Zusammenhänge von Grundlagen der Kraftübertragung, Kupplungs- und aktiven Anfahrssystemen erörtern	Diagnosearbeiten an Kupplungs- und aktiven Anfahrssystemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kupplungs- und aktiven Anfahrssystemen nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge von Getriebe erörtern	Diagnosearbeiten an Schaltgetrieben und Automatikgetrieben sowie elektronischen Getriebesteuerungen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Schaltgetrieben und Automatikgetrieben sowie elektronischen Getriebesteuerungen nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge an Achsantrieben und Allradantrieben erörtern	Diagnosearbeiten an Achsantrieben und Allradantrieben nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Achsantrieben und Allradantrieben nach Herstellerangaben anordnen
		NF	Technische Zusammenhänge von Automatikgetrieben erörtern	Diagnosearbeiten an Automatikgetrieben nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Automatikgetrieben nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge von Handschaltgetrieben erörtern	Diagnosearbeiten an Handschaltgetrieben nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Handschaltgetrieben nach Herstellerangaben anordnen	Technische Zusammenhänge des Nebenantriebs, Zusatzeinrichtungen / Transfer- und 4-Radsystemen erörtern	Diagnosearbeiten an Nebenantrieben, Zusatzeinrichtungen / Transfer- und 4-Radsystemen nach Herstellerangaben ausführen	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Nebenantrieben, Zusatzeinrichtungen / Transfer- und 4-Radsystemen nach Herstellerangaben anordnen

### **4.3 Hinweis zu den Ausbildungsstätten**

Die aktuelle Liste der Ausbildungsstätten finden sie unter [www.agvs-upsa.ch](http://www.agvs-upsa.ch)

## **5. Kompetenzbereichs-Prüfungen Automobildiagnostiker/-in**

### **5.1 Zulassungsbedingungen zu den Kompetenzbereichs-Prüfungen (Z1 – Z4)**

- a) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Automobil-Mechatroniker/-in, Automechaniker/-in, Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in, Baumaschinenmechaniker/-in, Landmaschinenmechaniker/-in, Motorradmechaniker/-in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Automobil-Fachmann/-frau, Automonteur/-in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt.

### **5.2 Kompetenzbereichs-Prüfungen (Z1 – Z4) durch den AGVS**

#### **Zweck der Prüfung**

Mit der Kompetenzbereichsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Prüfungsteilnehmenden über die nötigen Ressourcen und Kompetenzen verfügen, welche im entsprechenden Bereich erforderlich sind. Der Inhalt von Kompetenzbereichsprüfungen orientiert sich an der Berufstätigkeit und an den Ausbildungsinhalten (Leistungsziele und Hinweise) des Lehrplans.

#### **Durchführung der Kompetenzbereichs-Prüfungen**

Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

#### **Prüfungsträger**

Prüfungsträger ist die QSK des AGVS.

#### **Zulassung**

Zu den Kompetenzbereichsprüfungen ist zugelassen, wer einen anerkannten Berufsabschluss gemäss Prüfungsordnung mit EFZ, oder eine gleichwertige Voraussetzung mitbringt.

#### **Öffentlichkeit und Aufsicht**

Die Prüfung steht unter der Aufsicht der QSK des AGVS. Sie ist nicht öffentlich. Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

#### **Ausschreibung**

Die jeweiligen Kompetenzbereichsprüfungen werden durch den AGVS mindestens vier Monate vor ihrer Durchführung ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält: Ort, Daten, Gebühr, Anmeldestelle, Anmeldefrist, Programm.

Anmeldestelle, Anmeldefrist, Programm.

#### **Hilfsmittel**

Für jeden Kompetenzbereich werden dem Kandidaten die nötigen Hilfsmittel bekanntgegeben.

#### **Kosten**

Die Kosten werden vom Prüfungsträger festgelegt festgelegte und muss vor der Prüfung fristgerecht einbezahlt sein.

### Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse

Die QSK entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen

### Organisation und Durchführung

Die Prüfungsteilnehmenden weisen sich vor Ort, mit einem amtlichen Ausweis, aus.

Kompetenzbereichs-Prüfungen (Z1 – Z4)	Prüfungsform / Prüfungszeit		
	schriftlich	mündlich	praktisch
Z1 Fahrzeug-Elektrik-Elektronik (Z1)	45 Min	45 Min	180 Min
Z2 Komfort- und Sicherheitselektronik (Z2)	45 Min	30 Min	120 Min
Z3 Fahrerassistenz- und Infotainmentsysteme	45 Min	30 Min	120 Min
Z4 Kundenbeziehungen	20 Min	60 Min	
Kostenvoranschlag (mit Kalkulationsprogramm)	25 Min		
TOTAL	180 Min	165 Min	420 Min

### Bewertung

Die Leistungen werden mit Punkten bewertet und am Schluss auf 1/10 Note gerundet.

### Bedingungen zum Bestehen der Kompetenzbereichsprüfung (Z1 – Z4)

Die Kompetenzbereichsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximal möglichen Punktzahl bzw. die Note 4.0 in den Berufskennnissen und den praktischen Arbeiten, sowie die Schlussnote 4.0 erreicht werden. Beim Nichtbestehen muss die gesamte Prüfung des entsprechenden Kompetenzbereichs wiederholt werden

### Kompetenznachweise

Für die bestandene Kompetenzbereichsprüfung wird ein **Testat** ausgestellt.

### 5.3 Gültigkeitsdauer

Innerhalb von fünf Jahren, ab Ausstellung des ersten Testats, müssen alle Kompetenzbereichsprüfungen erfolgreich abgeschlossen sein.

### 5.4 Wiederholung

Jede Kompetenzbereichsprüfung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Die Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden.

### 5.5 Beschwerde

Eine Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Prüfungsentscheides, schriftlich begründet an die QSK, eingereicht werden.

Der Eingang der Beschwerde wird bestätigt. Der Kostenvorschuss für die Verfahrenskosten von Fr. 500.- muss innerhalb von 14 Tagen überwiesen sein. Dieser wird zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

Wird die Beschwerde im Verlaufe des Verfahrens zurückgezogen, so wird der einbezahlte Kostenvorschuss, abzüglich Fr. 100.- Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet.

Endet das Verfahren mit einem abweisenden Entscheid werden die effektiven Kosten mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

### Akteneinsichtsrecht

Die Prüfungsleitung gewährt die Akteneinsicht bei einer nicht bestandenen Prüfung.

## **6. ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **6.1 Organisation und Durchführung**

#### **Organisation und Durchführung**

Die Prüfungsteilnehmenden weisen sich vor Ort, mit einem amtlichen Ausweis, aus.

#### **Prüfungsteile**

Siehe Prüfungsordnung Ziffer 5.1.1

Die Handlungskompetenzen der einzelnen Prüfungsteile sind in den Fichen festgehalten (Anhang zur Wegleitung)

### **6.2 Beurteilungskriterien / Leistungskriterien**

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungsteile beschrieben und die Bewertung aufgezeigt. Grundsätzlich richten sich die Experten bei der Aufgabenstellung nach den Anforderungen der Berufspraxis. Die Prüfungsaufgaben und -fragen richten sich in erster Linie nach den Handlungskompetenzen und auf konkrete, praxisbezogene Situationen. Die Leistungskriterien sind in den Fichen im Anhang zur Wegleitung festgehalten.

#### **Prüfungen (schriftlich)**

**Beschreibung** Dieser Prüfungsteil beinhaltet vernetzte schriftliche Fragen in den einzelnen Prüfungsteilen.

**Bewertung** Zu den beruflichen Kompetenzen zählt auch die Beantwortung von schriftlichen Fragen in den einzelnen Kompetenzbereichen.

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

#### **Prüfung (mündlich)**

**Beschreibung** Dieser Prüfungsteil beinhaltet ein Fachgespräch über die verschiedenen Systeme im jeweiligen Teilgebiet Fahrwerk, Motor und Kraftübertragung bezogen auf die entsprechenden Fachrichtung Personenwagen oder Nutzfahrzeuge.

**Bewertung** Zu den beruflichen Kompetenzen zählt die Fähigkeit, die Funktion der verschiedenen Teilsysteme zu kennen und einem Mitarbeiter oder Lernenden weiterzugeben.

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.



## Prüfung (praktisch)

**Beschreibung** Dieser Prüfungsteil beinhaltet eine fachmännische Diagnose in den verschiedenen Systemen im jeweiligen Teilgebiet Fahrwerk, Motor und Kraftübertragung bezogen auf die entsprechenden Fachrichtung Personenwagen oder Nutzfahrzeuge.

**Bewertung** Zu den beruflichen Kompetenzen zählt die Fähigkeit, die Funktion der verschiedenen Teilsysteme zu kennen und einem Mitarbeiter oder Lernenden weiterzugeben.

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

### 6.3 Bestehen der Prüfung

Der Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsart jedes Prüfungsteils muss jeweils die Note 4.0 erreichen. Ebenfalls der Durchschnitt der praktischen Prüfungsart jedes Prüfungsteils muss die Note 4.0 ergeben damit der Prüfungsteil bestanden ist.

#### Fachrichtung Personenwagen (Personenwagentechnik)

##### Prüfungsteil 1 Fahrwerk

Positionen:	1. Fahrwerk schriftlich	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	2. Fahrwerk mündlich (Fachgespräch)	30 Min.	Note		
	praktisch				
	3. Bremssysteme / Fahrdynamikregelung	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	4. Radaufhängung / Federung / Lenkung	60 Min.	Note		

##### Prüfungsteil 2 Motor

Positionen:	1. Motor schriftlich	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	2. Motor mündlich (Fachgespräch)	30 Min.	Note		
	praktisch				
	3. Motorperipherie-System	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	4. Motormanagement 4-Takt Benzinmotor	60 Min.	Note		
	5. Motormanagement 4-Takt Dieselmotoren	60 Min.	Note		

##### Prüfungsteil 3 Kraftübertragung

Positionen:	1. Kraftübertragung schriftlich	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	2. Kraftübertragung mündlich (Fachgespräch)	30 Min.	Note		
	praktisch				
	3. Kupplung / Anfahrssysteme / Getriebe	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	4. Achsantrieb / Allrad	60 Min.	Note		

## Fachrichtung Nutzfahrzeuge (Nutzfahrzeugtechnik)

### Prüfungsteil 1 Fahrwerk

Positionen:	1. Fahrwerk schriftlich	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	2. Fahrwerk mündlich (Fachgespräch)	30 Min.	Note		
	praktisch				
	3. Bremsysteme / Fahrdynamikregelung	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	4. Radaufhängung / Federung / Lenkung	60 Min.	Note		

### Prüfungsteil 2 Motor

Positionen:	1. Motor schriftlich	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	2. Motor mündlich (Fachgespräch)	30 Min.	Note		
	praktisch				
	3. Motorperipherie-System	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	4. Motormanagement 4-Takt Dieselmotoren	60 Min.	Note		

### Prüfungsteil 3 Kraftübertragung

Positionen:	1. Kraftübertragung schriftlich	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	2. Kraftübertragung mündlich (Fachgespräch)	30 Min.	Note		
	praktisch				
	3. Kupplung / Anfahrssysteme / Getriebe	60 Min.	Note	}	Note 4,0
	4. Achsantrieb / Allrad	60 Min.	Note		

## 6.4 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## 6.5 Beschwerde ans SBFI

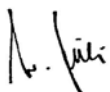
Auf der Internetseite des SBFI befinden sich mit die Merkblätter zum "Beschwerdeverfahren" und zur "Akteneinsicht". <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01472/01474/index.html?lang=de>

## 7. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegende Wegleitung tritt am 20. November 2014 in Kraft  
Diese Wegleitung basiert auf der gültigen Prüfungsordnung.

Werner Bieli



Präsident der QS-Kommission

Arnold Schöpfer



Sekretär der QS-Kommission